

# **Satzung des Vereins „Gemeinsam für das Leben – Landkreis Cham e.V.“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für das Leben – Landkreis Cham e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Furth im Wald.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die überwiegend seelsorgliche bzw. psychologische Betreuung von Geschädigten, deren Familienangehörigen und Einsatzkräften in überraschenden Notsituationen. Diese Aufgabe wird **hauptsächlich** von der aktiven Einsatzmannschaft **sowie den Dienstleistenden koordinierenden Mitgliedern** wahrgenommen. Weitere Aufgaben sind die Werbung, die Durchführung und die Repräsentation zum Zwecke der Förderung der Notfallseelsorge und der Krisenintervention. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe **Vergütungen** begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

## **§ 3**

### **Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtszuschale) – ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 4

### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Dienstleistende
  2. ehemalige Dienstleistende (passive Mitglieder),
  3. fördernde Mitglieder,
  4. Ehrenmitglieder.
- (2) Dienstleistende im Sinne des Abs. 1 sind die aktive Einsatzmannschaft sowie die koordinierenden Mitglieder. Über die Zugehörigkeit, welcher Gruppe der Dienstleistende zugeordnet wird, entscheidet der Einsatzleiter nach Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern des Vereins.
- (3) Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Dienstleistende oder auf sonstige Weise in der PSNV besondere Verdienste erworben haben.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Aktive Dienstleistende müssen für den Dienst in der PSNV geeignet sein (Dienstanweisung).
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Bei einer juristischen Person ist der schriftliche Antrag des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds (bzw. Auflösung der juristischen Person),
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem erweiterten Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim erweiterten Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der erweiterte Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Aktive Einsatzkräfte und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Geschäftsführer des Vereins
  4. dem **Einsatzleiter**
- (2) Die unter Absatz 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 10

### Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Dem Geschäftsführer obliegen alle Vereinsgeschäfte, die Leitung der Geschäftsstelle, die Verwaltung der Mitglieder, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung.
  2. Dem **Einsatzleiter obliegen** alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Einsätze. Weiter ist der **Einsatzleiter** für die Werbung, die Ausbildung und das Stellen von Einsatzkräften zuständig.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstands sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und der Leiter der aktiven Einsatzkräfte nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers sein Vertretungsrecht ausübt. Im Innenverhältnis wird weiter bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000.- € für den Verein nur verbindlich sind, wenn der erweiterte Vorstand zugestimmt hat.

## § 11

### Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 8 der Satzung,
  2. dem Schriftführer,
  3. dem Kassenwart
  4. dem evtl. gewählten Stellvertreter des Kassenwarts
  5. dem evtl. gewählten Stellvertreter des Geschäftsführers des Vereins
  6. den evtl. bis zu 2 gewählten Stellvertretern des Einsatzleiters
  7. den Bereichsleitern
  8. den fachlichen Leitern
- (2) Die unter Absatz 1, Nr. 2 bis 6 genannten Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Bereichs- sowie fachlichen Leiter werden von den Mitgliedern gem. Nr. 1 bis 6 des erweiterten Vorstands auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstands mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 12

### Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  3. Beschlussfassung über Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
  4. Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins

## § 13

## **Sitzung des erweiterten Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des erweiterten Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit - der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden und Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 15**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  3. Wahl und Abberufung des Vorstands, erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer,
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des erweiterten Vorstands,
  6. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel

der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, **bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Geschäftsführers**, im Namen und im Auftrag des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom **Stellvertreter des Vorsitzenden**, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der „Mittelbayerischen Zeitung“ sowie der „Chamer Zeitung“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer, **bei seiner Verhinderung beim Stellvertreter des Geschäftsführers**, schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 16

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt. Stimmberechtigt für die juristischen Personen ist jeweils der gesetzliche Vertreter mit einer Stimme. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 17

## **Ehrungen**

An Personen, die sich im Dienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um die PSNV erworben haben, kann

1. eine Ehrung oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## **§ 18**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist mit der in im § 16 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, in der mindestens 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, sowie mit der in im § 16 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von erneut 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu gleichen Teilen an die Feuerwehr der Stadt Furth im Wald, an den Kreisfeuerwehrverband Cham sowie an den BRK Kreisverband Cham, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 19**

### **Gender-Klausel**

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Vorstehende Satzung des Vereins „Gemeinsam für das Leben – Landkreis Cham e.V.“ wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am **18.05.2022** beschlossen und ersetzt die Satzung vom 22.06.2016.

Furth im Wald, den **18.05.2022**



Vorsitzender

.....

stellvertretender Vorsitzender

.....